

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 29

Neuteich, den 17. Juli

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ferien des Kreis Ausschusses.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis Ausschüssen vom 28. 2. 1884 hält der Kreis Ausschuß während der Zeit vom 21. 7. bis 1. 9. jeden Jahres Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. Tiegenhof, den 10. Juli 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Straßensperrung.

Die Kreisstraße Tiegenhof—Rüdenau wird hiermit vom 17. Juli ab während der Dauer der Bauarbeiten für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Tiegenhof, den 15. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Polizeiverordnung betr. die Arbeiterfürsorge bei Bauten.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) sowie des § 120 e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 berordnen wir nach Anhörung der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig und unter Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes:

§ 1.

Die Bestimmungen unter §§ 2 bis 7 finden Anwendung:

- a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als zehn Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter wie Zimmerleute und Staker werden nicht in diese Zahl eingerechnet,
- b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als zehn Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

§ 2.

Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener und lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 Meter im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (§ 1) eine Fläche von wenigstens 0,75 Quadratmeter entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heiz-

bar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze und Tische zur Verfügung zu stellen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen diese Räume so gelegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 500 Meter entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

Sinkt in der Zeit vom 1. November bis 1. April die Außentemperatur unter + 10 Grad Celsius, so ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen.

§ 3.

Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Bei Tiefbauten außerhalb geschlossener Ortschaften sind die Wärmevorrichtungen unmittelbar bei der Baubude anzulegen.

Es kann zugelassen werden, daß während der kälteren Jahreszeit die Heizanlage der Baubude zugleich als Wärmevorrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird.

§ 4.

Bei Bauausführungen (vergl. § 1) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Beim Vorhandensein mehrerer Aborte ist zwischen je zwei Sitzen eine Scheidewand anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen von den Unterkunftsräumen (§ 2) der Regel nach 6 Meter entfernt aufgestellt werden, sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden.

Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Erdgrube zu entleeren, zuzuschütten und ordnungsmäßig einzu ebnen.

§ 5.

Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen. Außerdem ist bei Hochbauten in jedem Geschos ein Urineimer aufzustellen.

§ 6.

Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichstem Zustande zu erhalten.

Die Urineimer und die Behälter für die Pissoire sind nach Bedarf, mindestens täglich zu entleeren. Die Aborte und Pissoire sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

§ 7.

Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten.

§ 8.

Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist von dem Arbeitgeber (Bauunternehmer, Bauleiter oder Bauherr) in deutlich lesbarer Schrift an gut sichtbarer, von Witterungseinflüssen geschützter Stelle auf der Baustelle auszuhängen.

§ 9.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 120 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, unbeschadet der Befugnis der Polizeibehörde, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände im Zwangswege herbeizuführen.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Polizeiverordnungen vom 17. Februar 1913 für den Gemeindebezirk Danzig und vom 30. Dezember 1913 für den Gemeindebezirk Zoppot (Intelligenzblatt 1913 Nr. 44 bezw. Kreisblatt 1914 Nr. 5) treten an demselben Tage außer Kraft.

Danzig, den 25. April 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Strunk gez. Arczynski.

Veröffentlicht.

Ziegenhof, den 12. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreisfeuerwehrverband.

Durch Beschluß der Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 28. 5. d. Jz. ist der Verbandsbeitrag auf 20.— Gulden festgesetzt worden.

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die Zahlung, soweit dies noch nicht geschehen, spätestens bis zum 25. Juli 1930 auf Konto Nr. 332 bei der Kreissparkasse vorzunehmen.

Ziegenhof, den 10. Juli 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schulen in Schöneberg sind als Familienvater gewählt und für dieses Amt bestätigt worden:

- 1.) Eduard Bobjinski,
- 2.) Gustav Gerdel,
- 3.) Ferdinand Schreiber.

Ziegenhof, den 14. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Fahrraddiebstahl.

Am 2. 7. d. Jz. gegen 22 Uhr ist dem Arbeiter Johann Meyer aus Tragheim vor dem Gasthaus Fritsch in Kalthof ein Herrenfahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Fahrrades: Marke Brennabor, schwarzer, schon beschuerter Rahmen, gute Bereifung.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Täter und dem Verbleib des Rades Ermittlungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb.-Nr. 4476 Q zu berichten.

Ziegenhof, den 8. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des ca. 23 Jahre alten Landarbeiters Josef Michna Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe in Danzig zum Aktenzeichen IV a 17 N— Mitteilug zu machen. Michna besitzt die polnische Staatsangehörigkeit, hat zuletzt in Klempin gearbeitet und ist von dort unbekannt verzogen.

Ziegenhof, den 12. Juli 1930.

Der Kreisauschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 7.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Apfel- und Pflaumenbäume an den Straßen des Kreises Gr. Werder soll meistbietend verpachtet werden.

Bedingungen und Unterlagen sind im Kreisbauamt Gr. Werder Kreishaus Zimmer Nr. 3 einzusehen.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift an das Kreisbauamt bis zum 26. Juli d. Jz., vorm. 11 Uhr einzureichen.

Ziegenhof, den 10. Juli 1930.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beurlaubung.

Vom 21. Juli bis einschl. 10. August d. Jz. bin ich beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Schulrat Widder in St. Albrecht, Danzig.

Kalthof, den 12. Juli 1930.

Der Schulrat
Weidemann.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen

und

Abfentelisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich,

Tel. 308.

Inserieren bringt Gewinn!